

# SATZUNG

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „**Sportschützenverein Stuttgart-Untertürkheim e.V.**“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart-Untertürkheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
3. Er will die im Jahr 1930 begründete Schützenabteilung der Kriegerkameradschaft e.V. in Stuttgart-Untertürkheim fortsetzen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes,
  - b) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
  - c) die Ausrichtung von schießsportlichen Veranstaltungen, Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften,
  - d) die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, sofern dem Satzungszweck entsprechend.
2. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden notwendigen Auslagen und Kosten werden ersetzt. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung bzw. eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlungen des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## § 4 Mitgliedschaft in anderen Institutionen

1. Der Verein ist unmittelbares Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. und im Württembergischen Schützenverband 1850 e.V., damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbund e.V., deren Satzungen, Ordnungen und Organbeschlüsse für ihn und seine Mitglieder verbindlich sind.
2. Über die Mitgliedschaft zu weiteren Verbänden, Vereinen oder Arbeitsgemeinschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 5 Mitglieder

Der Verein hat Mitglieder und Ehrenmitglieder.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und einen guten Leumund haben.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und –Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet endgültig der Hauptausschuss. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand bzw. den Schatzmeister. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig. Jedes Mitglied erhält auf Wunsch eine gedruckte Satzung zum Selbstkostenpreis.
5. Vereinsmitglieder, die dem Schützenverein mindestens 50 Jahre als Mitglied angehören, werden zum Beginn des Jahres zu Ehrenmitgliedern ernannt, in dem sie das 50. Mitgliedsjahr vollenden. Genaueres regelt die Beitragsordnung.

## § 7 Rechte und Pflichte der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, den Schießsport zu betreiben, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die jeweils aktuelle Fassung der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes, des Waffengesetzes und der zugehörigen Verordnungen sowie die vereinseigene Standordnung sind zu beachten und können diese Rechte beschränken.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, wobei das Wahl- und Stimmrecht erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr besteht. Ab diesem Alter ist das Mitglied auch für jedes Amt wählbar.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 4) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## § 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe und weitere Modalitäten werden in der Beitragsordnung geregelt. Zu zahlen sind:
  - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
  - b) ein Jahresbeitrag.
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitglied eine Höchstgrenze besteht, von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

4. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

### **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein sowie durch Auflösung des Vereins. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

2. Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Hauptausschusses in einer Ausschusssitzung, bei der mindestens 2/3 der Hauptausschussmitglieder anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.

- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins (z.B. in dem das Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt).

5. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

### **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe sind

- a) der Vorstand,
- b) der Hauptausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 20 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Einträge können weder beraten noch beschlossen werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrer Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

## **§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Hauptausschusses sowie deren Stellvertreter
- Wahl der Kassenprüfer/-innen
- Abwahl von Vorstandsmitgliedern
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen gemäß § 8 der Vereinssatzung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Satzungsneufassungen
- Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
- Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, die sich durch diese Satzung ergeben.

## § 14 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus vier Personen:

- a) Der/die erste Vorsitzende
- b) Der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) Der/die Schatzmeister/in
- d) Der/die Schriftführer/in

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Genauer regelt die Geschäftsordnung.

2. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Hauptausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

## § 15 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus

- a) Den vier Vorstandsmitgliedern
- b) Dem/der Sportleiterin
- c) Dem/der Jugendleiter/in
- d) Der Frauenreferentin
- e) Dem/ der Pressereferent/in
- f) Dem/der Jugendsprecher/in
- g) sofern vorhanden den Stellvertretern der Positionen 1 b) bis e)
- h) bis zu vier Beisitzern.

2. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

3. Der Hauptausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Hauptausschusses bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Hauptausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig aus, so wählt der Hauptausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

4. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende des Vereins lädt zur Hauptausschusssitzung schriftlich oder (fern)mündlich mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind

die Hauptausschussmitglieder, die die Einberufung des Hauptausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen.

5. Die Hauptausschusssitzungen werden vom/von dem/der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§ 16 Vereinsjugend**

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder an, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen.

2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 21. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands bzw. -ausschusses. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

3. Der/die Jugendleiter/in gehört dem Hauptausschuss an. Er/sie wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der/die Jugendsprecher/in gehört ebenfalls dem Hauptausschuss an. Dieses Amt bedarf nicht der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 17 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Mitgliederordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Jugendordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.

### **§ 18 Strafbestimmungen**

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis

2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines

3. Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall.

Darüber hinaus kann der Hauptausschuss den Vereinsausschluss gem. § 9 Ziffer 4 der Satzung beschließen.

### **§ 19 Kassenprüfer/-in**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

2. Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

## **§ 20 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Als Mitglied des WLSB und des WSV ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband bzw. den Dachverein zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 21 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsbeauftragte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr Stuttgart Abteilung Wangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

## **§ 22 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.10.2011 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft (Anm.: erfolgt am 23.03.2012).

Stuttgart-Untertürkheim, den 13.11.2011

gez. Klaus-Dieter Hentschel und Jürgen Baumbusch  
Sportschützenverein Stuttgart-Untertürkheim e.V.

# ORDNUNGEN

## Geschäfts- und Finanzordnung

Gem. §17 der Vereinssatzung. Diese regelt den Ablauf und die Vorgaben bezüglich der geschäftlichen und finanziellen Belange des Vereins.

### § 1 Vertretung durch den Vorstand

- 1) Rechtswirksame Geschäfte sind entsprechend der Vorgaben des § 14 der Vereinssatzung nur durch den Vorstand zu tätigen.
- 2) Die Vertretungsvollmacht des Vorstands ist im Innenverhältnis dahingehend beschränkt, dass nur Geschäfte getätigt werden dürfen, die dem Zweck des Vereins dienen und zur Durchführung der Beschlüsse der Organe des Vereins bzw. zur ordnungsgemäßen Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte erforderlich sind. Hierbei ist sparsam und wirtschaftlich zu verfahren.
- 3) Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500 Euro ist die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich. Es dürfen keine finanziellen Verbindlichkeiten eingegangen werden, die nicht durch die Kassenlage des Vereins gedeckt sind.

### § 2 Zahlungsverkehr

- 1) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und regelmäßig über die Konten des Sportschützenverein Stuttgart Untertürkheim e.V. abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg / eine Quittung vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit ist zu prüfen.
- 2) Zur Anweisung von Auszahlungen aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen sind nur der Schatzmeister bzw. sein Stellvertreter berechtigt.
- 3) Der erste Vorsitzende kann zur Erledigung seiner Aufgaben Vorschüsse anfordern, die dann von ihm in einer temporären Barkasse verwaltet werden.
- 4) Die Schützenmeister führen eine Barkasse mit den Schießeinnahmen.
- 5) Der Wirtschaftsdienst führt eine Barkasse mit den Wirtschaftseinnahmen. Hieraus dürfen auch die erforderlichen Ausgaben bestritten werden.
- 6) Die Schützenjugend führt eine Barkasse für ihre Belange.
- 7) Die Barkassen sind regelmäßig mit dem Schatzmeister abzustimmen.

### § 3 Nutzungsgebühren / Kosten

- 1) Für jegliches Schießen wird eine Standgebühr erhoben. Diese liegt bei  
2,00 Euro für Vereinsmitglieder,  
3,50 Euro für Mitglieder anderer Schützenvereine und  
5,00 Euro für Gäste.  
Alternativ können Mitglieder eine Jahrespauschale von 85,00 Euro entrichten.
- 2) Ein Satz Scheiben für Übungen kostet 1,00 Euro. Die Druckluftjahrespauschale liegt bei 20,00 Euro, die –monatspauschale bei 2,00 Euro.
- 3) Die Schützenjugend trainiert grundsätzlich kostenfrei, Diabolos werden gestellt.
- 4) Die Preise für Munition, Schiessbücher, Schusspflaster, u.ä. Artikel werden von den Schützenmeistern in Anlehnung an die Preisentwicklung im Handel festgelegt. Entsprechendes gilt für die Regulierung von Schäden am Stand durch Fehlschüsse.



## § 4 Startgelder

1) Die Startgelder zu Meisterschaften sind wie folgt zu tragen:

|                         |   |
|-------------------------|---|
| Kreismeisterschaft:     | vom Schützen                                |
| Bezirksmeisterschaft:   | jeweils hälftig vom Schützen und vom Verein |
| Ab Landesmeisterschaft: | komplett vom Verein                         |

2) Die Startgelder für Runden- bzw. Ligawettkämpfe werden vom Verein bezahlt.

## § 5 Lehrgangsgebühren

Nimmt ein Vereinsmitglied im Auftrag des Vereins an einer Aus- oder Weiterbildung teil, übernimmt der Verein die Lehrgangsgebühren.

## § 6 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde am 21.10.2011 durch die Hauptversammlung beschlossen und tritt am Tag der Eintragung der - ebenfalls am 21.10.2011 vorgenommenen - Satzungsneufassung in das Vereinsregister in Kraft.

# Mitglieder- und Beitragsordnung

Gem. §17 der Vereinssatzung. Diese regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Unterstützung und Förderung des Vereinslebens sowie zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

## § 1 Verhältnis zwischen Verein und seinen Mitglieder

1) Der Sportschützenverein Stuttgart-Untertürkheim e.V. ist ein Ehrenamtsverein und kein Dienstleister. Er möchte entsprechend den in der Satzung formulierten Zielen den Schießsport sowie die Jugendarbeit fördern und seinen Mitgliedern die Sportausübung sowie die Teilnahme an geselligen Veranstaltungen ermöglichen.

2) Dies funktioniert jedoch nur nach dem Prinzip des Geben und Nehmens.

3) Die Mitglieder sind angehalten, den Betrieb des Vereins zu unterstützen. Hierzu gehören neben der Bereitschaft Standaufsicht und/oder Wirtschaftsdienst zu leisten auch die Teilnahme an den regelmäßigen Arbeitsdiensten zum Erhalt und Pflege des Vereinsgeländes. Die Mitglieder sollen sich weiter bewusst sein, dass ihr öffentliches Tun und Handeln als Sportschützen und Legalwaffenbesitzer unter einer besonderen Wahrnehmung der Öffentlichkeit stehen und dies stets berücksichtigen.

## § 2 Mitgliedsbeitrag

1) Der Mitgliedsbeitrag und eventuell anfallende Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft. Beitragsänderungen müssen bei der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

2) Der jährliche Mitgliederbeitrag an den Verein beträgt:

| Mitgliederart   | Beitragshöhe |
|---|--------------|
| Schützenjugend unter 21 Jahre   | 24 Euro      |
| Mitglieder ab 21 Jahre  | 100 Euro     |
| In Ausbildung befindl. Personen, Studenten,<br>Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, u.ä.<br>ab 21 bis 27 und auf Antrag | 50 Euro      |
| Ehegatten / eingetr. Lebenspartner(innen)   | 50 Euro      |
| Rentner (ab 65 Jahre)   | 50 Euro      |
| Ehrenmitglieder   | beitragsfrei |

Die Einstufung in die nächste Altersklasse erfolgt immer nach Vollendung des entsprechenden Lebensjahres in dem darauffolgenden Kalenderjahr. Weitere Ermäßigungen siehe § 7 dieser Ordnung.

3) Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Schatzmeister vorzulegen.

4) Anschriften- und Kontenänderungen sind innerhalb eines Monats dem Vorstand mitzuteilen.

### **§ 3 Einzug der Mitgliedsbeiträge**

1) Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch das SEPA-Lastschriftverfahren (Basislastschriftmandat) zum 15. Februar jeden Jahres. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. Die Buchungen werden durch die jeweilige Mitgliedsnummer des Mitglieds beim Württembergischen Schützenverband 1850 e.V. (Mandatsreferenz) und unsere Gläubiger-Identifikationsnummer (DE81ZZZ00000429773) gekennzeichnet.

2) Das Beitragskonto des Vereins ist: IBAN: DE08 6006 0396 0001 2530 00 BIC: GEN0DES1UTV SEPA-Lastschriften sind nur vom Girokonto möglich. Bei Rückbuchungen werden dem Mitglied die zusätzlich entstandenen Gebühren in Rechnung gestellt.

3) Mitglieder, die am SEPA Lastschriftverfahren nicht teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 15. Februar jeden Jahres auf das genannte Beitragskonto.

4) Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr von 2,50 € erhoben.

### **§ 4 Berechnung des Mitgliedsbeitrags**

1) Bei Vereinseintritt während des laufenden Jahres werden 1/12 des Jahresbeitrages nach § 2 der Beitragsordnung für jeden Mitgliedsmonat berechnet.

2) Für zusätzliche Sportangebote (insbesondere Kurse externer Trainer) können zusätzliche Kosten anfallen.

### **§ 5 Ehrenmitglieder**

1) Natürliche Personen, die sich in besonderem Maße langjährig für die Belange des Schießsports, der Jugendarbeit oder sich zum Wohle des Vereins eingesetzt oder sich in anderer Weise um den Verein verdient gemacht haben (z.B. Förderer, Honoratioren), können auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der oder die Antragsteller begründen ihren Vorschlag vor der Hauptversammlung, die dann über den Antrag entscheidet.

2) Die vorherige Vereinsmitgliedschaft ist nicht Voraussetzung für die Ehrenmitgliedschaft.

### **§ 6 Aufnahmegebühr**

1) Die Aufnahmegebühr beträgt 100 Euro. Bei Antragstellung vor Vollendung des 21. Lebensjahres (Schützenjugend) wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

2) In besonderen Fällen kann von der Erhebung einer Aufnahmegebühr abgesehen werden. Dies z.B. bei Wiedereintritt eines ehemaligen Mitglieds oder aber bei Aufnahme eines Schützen aus wett-kampftaktischen Gründen. Hierfür ist jedoch ein Vorstandsbeschluss erforderlich.

### **§ 7 Beitragsermäßigung, Beitragsnachlass**

1) Sozialhilfeempfängern, (vorübergehend) finanziell schwächer gestellten Mitgliedern, oder auch Mitgliedern, die aus wettkampftaktischen Gründen in den Verein gezogen wurden (i.d.R. entsprechend wettkampfstarke Schützen) kann auf Antrag und nach Beschlussfassung des Vorstands Beitragsnachlass bzw. Beitragsermäßigung gewährt werden.

2) Bei der Entscheidung ist eine Abwägung zwischen den finanziellen Interessen des Vereins und der Bedeutung des Mitglieds für den Verein vorzunehmen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung wurde am 21.10.2011 durch die Hauptversammlung beschlossen und tritt am Tag der Eintragung der - ebenfalls am 21.10.2011 vorgenommenen - Satzungsneufassung in das Vereinsregister in Kraft.